

22423.17.49

Vermerk

### **Arbeitspapier**

#### **Datenschutzrechtliche Anforderungen für Research-Systeme zur Aufdeckung von Geldwäsche**

Bei den in dem Arbeitspapier enthaltenen Ausführungen handelt es sich um eine erste rechtliche Bewertung, die auf der Grundlage des derzeit bekannten Sachverhalts vorgenommen wurde und die Rechtsauffassung der Mehrheit der Aufsichtsbehörden wiedergibt. Die Aufsichtsbehörden behalten sich vor, das Arbeitspapier zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Geldwäsche-Research-Systeme der Banken sollen sich grundsätzlich auf anlassbezogene Rasterungen beschränken. Sofern die Gefährdungsanalyse und Risikogewichtung des einzelnen Geldinstituts eine größere Rasterungsdichte gebieten, da der nur anlassbezogene Ansatz zu keinem angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystem führt und keine ausreichende Kontrolle zur Verhinderung der Geldwäsche darstellt, ist eine flächendeckende Rasterung aller für eine Verdachtsakquirierung relevanten Kontobewegungen möglich. Dabei sind jedoch erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Research-Systeme zu stellen und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Der Einsatz der Research-Systeme zu anderen Zwecken als dem der Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug, z. B. zum Zwecke des Marketing, ist ausgeschlossen.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung flächendeckender Rasterungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG. Die Banken haben ein berechtigtes (Eigen-)Interesse daran, die gesetzlichen Vorgaben (§ 25 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG sowie § 14 Abs. 2 Nr. 2 GWG) zur Schaffung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme zu erfüllen und zu

verhindern, dass ihr Institut für Geldwäschewecke missbraucht wird. Das berechnigte Interesse der Banken ist abzuwägen gegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für Geldwäsche-Research-Systeme<sup>1</sup>. Bei der Implementierung von Research-Systemen sind insbesondere noch § 3 a BDSG (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit) und § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG (Grundsatz frühestmöglicher Löschung) zu beachten.

Eine gemeinsame „Gefährdungsanalyse“, die nicht zwischen den verschiedenen Verdachtsfällen (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug) unterscheidet, ist hinzunehmen, da die Banken bei der Mehrzahl der Parameter die Auffälligkeit nicht spezifizieren können. Der Grundsatz der Zweckbindung der Speicherung und unterschiedliche gesetzliche Anforderungen bei den einzelnen Verdachtsfällen erfordern allerdings eine Kennzeichnung bzw. Separierung der Datensätze, soweit (und sobald) dies möglich ist.

Die Bankkunden sind von der Bank über eine flächendeckende Rasterung aller Kontobewegungen zu informieren. Sofern sich diese Forderung nicht direkt aus § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BDSG ergibt, wird sie aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG hergeleitet. Den bei der Abwägung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG einzubeziehenden Interessen des Betroffenen ist durch ausreichende Transparenz Rechnung zu tragen. (Bei der Schaffung ausreichender Transparenz können die Banken von staatlicher Seite unterstützt werden, da mit Research-Maßnahmen zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung gesetzliche Anforderungen umgesetzt werden, die vom Staat der Kreditwirtschaft zur Wahrung des Allgemeininteresses auferlegt worden sind.) Für die Mitteilung an den Kunden sind verschiedene Wege denkbar (AGB, Mitteilung in den Kontoauszügen oder im normalen Postverkehr, bei Neukunden Information bei Vertragsschluss).

Bei der Frage, wie alt der für das Research-System verwendete Datenbestand sein darf, ist das Erforderlichkeitsprinzip (§ 28 BDSG) und der Grundsatz frühestmöglicher Datenlöschung (§35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG) zu beachten. Der Datenbestand in Research-Systemen darf daher nicht älter sein, als dies nach den wissenschaftlichen statistischen Erkenntnissen und den Erfahrungen der Bankpraktiker zur Optimierung der Ergebnisse erforderlich ist. Die von

---

<sup>1</sup> Nach einer anderen Auffassung kommt als Rechtsgrundlage § 28 Abs. 3 BDSG in Betracht. Diese Auffassung führt zu gleichen Abwägungsüberlegungen, im Ergebnis dürfte sich nichts ändern. Da die Banken deutlich gemacht haben, dass sie bei der Bekämpfung der Geldwäsche ein Eigeninteresse haben, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG als Rechtsgrundlage vorzuziehen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass § 25 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG als bereichsspezifische Regelung für flächendeckende Rasterungen in Betracht kommt. Mehrheitlich wird diese Rechtsvorschrift als zu unbestimmt angesehen, um einen Erlaubnistatbestand zur Nutzung personenbezogener Daten darzustellen.

den Banken erwähnte Speicherlänge von drei Monaten gibt insoweit einen ersten Anhaltspunkt. Allerdings dürfen die Daten, die in Form von aggregierten (aber gleichwohl personenbezogenen) Profilen als Vergleichsmaßstab für die Ermittlung von ungewöhnlichen Kontobewegungen herangezogen werden, länger als drei Monate gespeichert bleiben. Sollten statistische Erkenntnisse dazu führen, dass der Zeitraum von drei Monaten deutlich überschritten werden müsste um zu besseren Ergebnissen zu gelangen, ist zu beachten, dass die Speicherung über einen zu langen Zeitraum auch trotz statistisch-wissenschaftlicher Rechtfertigung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sein kann, wie etwa die Speicherung über ein Jahr hinaus. (Auffälligkeiten können demgegenüber auch längerfristig gespeichert bleiben, soweit es für eine längere Speicherung nachvollziehbare Gründe gibt. Für statistische Daten gibt es keine zeitliche Beschränkung.)

Die Verwendung bestimmter Parameter muss sachlich nachvollziehbar sein. Dies gilt insbesondere bei „verdachtsfernen Parametern“. Bei der Begründung können bindende Äußerungen der Bankaufsicht und / oder der Strafverfolgungsbehörden (z. B. sog. Typologiepapieren) berücksichtigt werden. Die Banken haben die von ihnen gewählten Kriterien einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und das Ergebnis insbesondere bei verdachtsfernen Parametern schriftlich zu begründen. Auf Anforderung soll die Begründung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Bei sensitiven Merkmalen, wie etwa dem Geschlecht oder der Nationalität, muss in der Begründung gesondert dazu Stellung genommen werden, warum die Festlegung des Parameters keine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen darstellt.

Für die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 gilt ein Scoring-Verbot. Diese Daten dürfen also nicht gerastert werden<sup>2</sup>. Für sonstige sensitive Daten gilt grundsätzlich kein Scoring-Verbot, auch wenn diese Daten, wie etwa die Nationalität, Hinweise auf ein sensibles Datum (Rasse, Religion) geben können. Bei der Verwendung derartiger „sensitiver Parameter“ sind allerdings in besonderem Maße schutzwürdige Interessen des Betroffenen tangiert. Das bedeutet, dass die Benutzung „sensitiver Parameter“ nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sie eine besondere Aussagekraft für den Verdacht des Vorliegens von Geldwäsche, Betrug und Terrorismusfinanzierung haben. Ein Zusammenhang sollte soweit möglich statistisch nachgewiesen sein. Jedenfalls muss in der Begründung der von den Banken vorzunehmenden Plausibilitätskontrolle gesondert dazu Stellung genommen werden, warum die Rasterung nach einem derartigen Merkmal, z. B. nach einer bestimmten Nationalität, nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt. Der Ein-

---

<sup>2</sup> Die Rasterung etwa des Begriffs „Islam“ im Namen einer juristischen Person ist noch nicht vom Scoring-Verbot erfasst. (Str.)

satz der Research-Systeme zu anderen Zwecken als dem der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug, z. B. zum Zwecke des Marketings, ist ausgeschlossen.

Soweit intelligente Research-Systeme dabei helfen, die Justierung und Gewichtung der Parameter vorzunehmen, bestehen hiergegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Demgegenüber sind intelligente lernende Systeme, deren Arbeitsweisen von den Banken als nach dem BDSG verantwortliche Stelle nicht mehr nachvollzogen werden können, nicht durch § 28 BDSG gedeckt.

Die Rechtmäßigkeit eines Research-System orientiert sich auch an seinem Erfolg. Ein erfolgloses Research-System wäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Als Indiz für ein erfolgreiches Research-System kann die Zahl der Verdachtsanzeigen fungieren. (Die Geldwäschebeauftragten müssen außerdem in der Lage sein, die cut-off-Fälle zügig abzuarbeiten, damit verhindert wird, dass Kunden sich zu lange im Vorhof des Verdachts befinden. Die von den Banken erwähnte Zeitspanne von einem Monat ist insoweit zufrieden stellend.)

*Holzapfel*

Holzapfel